

BETRIEBSVEREINBARUNG

**für die Pausenregelung bei Blockdiensten in
Zusammenhang
mit Nachtarbeitsbereitschaft**

Lebenshilfen Soziale Dienste GmbH

Betriebsvereinbarung

über die Regelung von Nachmittagsdiensten an Arbeitstagen (Montag – Freitag) in Zusammenhang mit Nachtarbeitsbereitschaft.

§ 1 Vertragspartner

Diese Betriebsvereinbarung wird zwischen der Lebenshilfen Soziale Dienste GmbH vertreten durch die Geschäftsführung und dem Betriebsrat der Lebenshilfen Soziale Dienste GmbH abgeschlossen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Angestellten im Vollzeitbetreuten Wohnen an Arbeitstagen.

§ 3 Gegenstand der Vereinbarung

Im Rahmen dieser Vereinbarung wird für die von dieser Betriebsvereinbarung erfassten Angestellten vereinbart, dass diese bei Nachmittagsdiensten an Arbeitstagen, an diese unmittelbar eine Nachtarbeitsbereitschaft anschließt gemäß § 11 Abs 1 berechtigt und verpflichtet sind, innerhalb der Zeit von 18:15 bis 21:00 Uhr die gesetzlich vorgeschriebenen Ruhepausen selbstbestimmt zu konsumieren.

Im Sinne einer optimalen Betreuung der Kundinnen und Kunden sind die Angestellten auch berechtigt, die Ruhepausen auf zwei Teile zu je 15 Minuten aufzuteilen. Die Aufzeichnungspflicht für diese Pausen entfällt im Sinne § 26 Abs 5 Z 1 b AZG. Diese Pausen gelten als bezahlte Ruhepausen.

Die Pausen an Feier-, Sonn- und Samstagen, sind von dieser Vereinbarung ausgenommen.

§ 4 Geltungsdauer

Diese Betriebsvereinbarung tritt mit 1. Juli 2020 in Kraft und wird befristet bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen.

Graz, am 1. Juli 2020

Dienstgeber



Mag.ª Susanne Maurer-Aldrian
Geschäftsführerin



Betriebsrat



Monika Fließner
Betriebsratsvorsitzende